

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Welle Salzburg GmbH** (FN 156035 p beim LG Salzburg), Kasernenstraße 3e, 5073 Wals, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst den Bezirk Salzburg (Stadt).

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die „Welle 1 Salzburg“ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

- 2.) Der Welle Salzburg GmbH wird gemäß §§ 68 Abs.1 und 78 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs.2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G ferner unter der Auflage erteilt, dass mit der Radio Arabella GmbH (als Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Salzburg 94,0 MHz) oder mit einem mit der Radio Arabella GmbH im Sinne des § 2 Z 7 PrR-G verbundenen Unternehmen keine Kooperation in programmlicher Hinsicht erfolgt, insbesondere auch keine Übernahme von Nachrichtenelementen oder Wortbeiträgen.

- 4.) Die Anträge der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und des Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, abgewiesen.
Der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.
Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Welle Salzburg GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Kto-Nr. 5010002, bei der PSK, BLZ 60000, zu entrichten.
- 6.) Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 18. April brachte die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, am 20. April brachten die N & C Privatrado Betriebs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, die Welle Salzburg GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Kopp, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, die KGV Marketing- und VerlagsgmbH, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 106,2 MHz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, KGV Marketing- und VerlagsgmbH, Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak. Diesen Aufträgen entsprach die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH mit Schreiben vom 18. Mai 2001, die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit Schreiben vom 17. Mai, die Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung mit Schreiben vom 15. und 17. Mai 2001, die KGV Marketing- und VerlagsgmbH mit Schreiben vom 9. Mai 2001 sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schriftsatz vom 31.5.2001 änderte Mag. Florian Novak seinen Antrag dahingehend, dass der Antrag auf Erteilung einer Zulassung unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellt wird.

Mit Schreiben vom 23. April wurden die Anträge der Salzburger Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme langte am 17. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung vom 1. Juni 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 28. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Bis auf den Antragsteller Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung (Zustellung der Ladung durch persönliche Übernahme am 18. Mai 2001 ausgewiesen) nahmen alle Antragsteller an der mündlichen Verhandlung teil. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt. Der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung wurde ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen, er hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Mit Schriftsätzen vom 11. Juni 2001 langten Stellungnahmen der KGV Marketing- und VerlagsgmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Welle Salzburg GmbH, der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH sowie der Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak zu den bisherigen Verfahrensergebnissen ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebende Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ 611.415/2-PRB/00, die Welle Salzburg GmbH aus. Der Welle Salzburg GmbH, war mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.415 /18-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in der Beilage 1 beantragt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Ein Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,- Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Mitgesellschafter, außer die Übertragung

erfolgt an den Ehegatten oder einen ehelichen Abkömmling des Gesellschafters, möglich. Geschäftsführer ist seit 26. März 1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet Spittal/Drau. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist zudem am Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der media marketing rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH in Bregenz zu 10 % beteiligt. Die media marketing rundfunkwerbung GmbH hält auch 51% der Aktien der starlet media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis. Unter anderem war er freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; Journalistisches Volontariat; Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; Chefredakteur Radio 5, Fürth; derzeit Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Volontariat Medizin-Fachverlag; Kongress- und PR-Assistent Verlag CMS, Nürnberg; Studioleiter CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; Morgenmoderator Radio Starlet, Nürnberg; Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; Programm- und PR-Berater Radio Lindau/Bodensee; Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; Geschäftsführung Programmdirektor Radio X, Raeren (Belgien), derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde in fast identer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten etwa beim Fünfjahres-Finanzplan erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in dem Wortprogrammen transportierte Information.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

Anteil	Gesellschafter	„Großmütter“	„Urgroßmütter“
25,1%	Lokalradio „Vienna“ GmbH	(mittelbar) 100% Eurocast Rundfunk Beteiligungs GmbH	5 deutsche Radiosender zu je 20%: FFH Frankfurt, r.s.2 Berlin, SAW Magdeburg, PSR Leipzig KOM Kiel
25,1%	Wiener Radio Beteiligungs GmbH	100% Tele München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft	55% Herbert Kloiber EM.TV & Merchandising AG
24,5%	NRJ Beteiligungs GmbH	(mittelbar) 99,83% NRJ Group S.A. Paris	
12%	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	72% ECKTEL Radio Betriebs- und Beteiligungs GmbH	75,1% Dr. Gerhard Semar (Oberursel) 24,9% (mittelbar) Eurocast GmbH
		25,6% MEDIATA BeteiligungsgmbH	50% „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG 50% Lukas Stuhlpfarrer
		2% Kriegsherr & Giegler OEG	
		0,4% Euroteam Beteiligungsverwaltungs AG	
8,8%	CD City Radio GmbH	100% Baumeister Ing. Richard Lugner	
4,5%	Mag. Florian Novak		

N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet seit 1.4.1998 ein 24-stündiges Vollprogramm unter der Bezeichnung „Energy 104,2“ in Wien. Geschäftsführerin ist Mag. Andrea Kozak-Kuzak, Programmdirektor Christian Schalt, Vertriebsleiter Oliver Böhm und Marketingleiter Christian Fressner. Die genannten Personen haben entsprechende Erfahrungen im Medienbereich und sind bereits bei Radio Energy tätig. Das Unternehmen hat derzeit 23 fix angestellte Mitarbeiter sowie ca 13 freie Mitarbeiter. In Wien erreicht „Energy 104,2“ eine

Tagesreichweite von 169.000 Hörern, in der Kernzielgruppe 10-29 beträgt der Marktanteil rund 23%.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung ist für den Fall einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ vorgesehen, „vor Ort“ ein Moderatoren Team aus zwei bis drei Personen (teilweise fix angestellt), einen Office-Manager sowie zwei Personen für den Vertrieb aufzubauen. Es wird daher eine eigene lokale Redaktion in Salzburg geben.

Die Mehrzahl der Gesellschafter der N & C Privatradiobetriebs GmbH verfügt direkt oder indirekt über langjährige praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von privaten Radiostationen in Europa. Die CD-Cityradio GmbH hat als „Radio CD“ noch vor in Kraft treten des Regionalradiogesetzes ein Programm aus der Slowakei nach Österreich eingestrahlt. Die Eurocast Rundfunk Beteiligungs-GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen von fünf deutschen Privatradiobetreibern mit dem Unternehmensziel einer strategischen Beteiligung an privaten Radiostationen in Europa. Die NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag. Die Tele-München-Gruppe steht im Mehrheitseigentum von Dr. Kloiber und ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Fernseh- und Radiomarkt in Europa tätig.

In finanzieller Hinsicht wurden die Jahresabschlüsse 1998, 1999 und 2000 sowie ein Businessplan vorgelegt, nach diesen Unterlagen konnte der break-even im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Zulassung in Wien bereits erreicht werden, die kumulierten Anlaufverluste werden in den nächsten Jahren, jedenfalls noch vor Ende der Lizenzperiode, rückgeführt werden können.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Salzburg soll die dortige Redaktion von wirtschaftlichen und programmlichen Synergien mit dem „Wiener Schwester-Sender“ profitieren. Es ist dieses Versorgungsgebiet aber auch alleine wirtschaftlich tragbar.

Das Programm von Radio Energy ist als Vollprogramm mit einer Fokussierung auf junge Hörer (unter 30 Jahre) konzipiert. In der Kernzielgruppe 10 bis 29 Jahre ist Energy 104,2 das erfolgreichste Privatradioprogramm in Wien. Schwerpunkt des Programmes ist der Musikbereich, ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc). Ein Anliegen der N & C Privatradiobetriebs GmbH ist es auch im Rahmen des Programmes auch junge österreichische Künstler zu fördern. N & C Privatradiobetriebs GmbH veranstaltet auch Konzerte und Events und betreibt eine Internetplattform mit monatlich mehreren Millionen Zugriffen.

Ausgehend von diesem Grundkonzept soll das bereits in Wien erfolgreiche Programmkonzept in wesentlichen Grundzügen auch für Salzburg übernommen und nach lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert werden. Hierbei soll der Musikanteil in weiten Bereichen vom Wiener Programm übernommen werden, der moderierte Teil aber wesentliches Augenmerk auf die lokalen Bedürfnisse der Hörerschaft legen. So sind Lokalnachrichten, lokale Verkehrsmeldungen, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg Veranstaltungshinweise und –berichte usw. vorgesehen.

Als Programmschema wird eine grob strukturierte Übersicht vorgelegt, wonach Montag bis Freitag im wesentlichen sechs Programmflächen vorgesehen sind, mit einer Morgensendung mit Nachrichten, Serviceinformationen, Veranstaltungshinweisen und tagesaktuellen Themen, Vormittags- bzw. Nachmittagsendungen unter dem Motto „wir machen die Hits“, einer frühen Abendschiene unter der Bezeichnung „Webradio“ mit Spielen unter neuester

Musik sowie Neuigkeiten über Internet, Computer, MP3 und dergleichen, Veranstaltungstipps und Interviews sowie einem Abendprogramm von 22 – 2 Uhr wiederum unter dem Titel „wir machen die Hits“ und einer Nachtleiste von 2 – 6 Uhr. Donnerstag, Freitag und Samstag sind zusätzlich Sendungen mit DJ's bzw live aus der Funfactory vorgesehen. Am Samstag wird eine Hitparade unter dem Titel „Euro Hot 30“ gesendet, am Sonntag die Talkshow „Talk mit Lipm“. Insbesondere die Talkshow „Talk mit Lipm“, die im Programmschema sonntags von 22 bis 24 Uhr vorgesehen ist, aber auch die Sonntagssendungen „Wir machen die Hits am Wochenende mit WochenAndy“ (jeden Sonntag von 18 bis 22 Uhr) mit dem Inhalt Tagesthemen, Sport und Musikwünsche und die Sendung „Wir machen die Hits am Wochenende mit Webmatthias“ (jeden Sonntag von 14 bis 18) mit Musikwünschen, Chatten mit Webmatthias und Internetnews, sowie die Sendung „Energy live aus der Funfactory“ entsprechen den im Antrag zu „Wien“ Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz 104,20 MHz, GZ KOA 1.701/01-1 in Wien vorgelegten Programmschema.

Welle Salzburg GmbH

Die Welle Salzburg GmbH ist zu FN 156035 p beim LG Salzburg eingetragen, sie hat ihren Sitz in Wals. Gesellschaftszweck ist unter anderem Herstellung, Vertrieb und Verbreitung von Hörfunk und Fernsehprogrammen aller Art. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ATS 500.000,-, Gesellschafter sind Mag. Stefan Prähauser mit einem Anteil von 40 %, die Zeitungsverlags- und Betriebs- GmbH mit einem Anteil von 20 %, Ludwig Bertagnol mit einem Anteil von 20 %, Dr. Gerald Kopp mit einem Anteil von 10 %, Österreichischer Wachdienst Chwoyka & Co KG mit einem Anteil von 7 % und Eduard Jost mit einem Anteil von 3 %. Es sind derzeit und jedenfalls in naher Zukunft keine Veränderungen geplant; es bestehen auch keine aufrechten Angebote für die Übernahme von Gesellschaftsanteilen. Alle Geschäftsanteile werden von den Gesellschaftern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehalten. Es hat von Gesellschaftern der Welle Salzburg GmbH im Jahr 2000 sowohl Gespräche mit Vertretern der Mediaprint als auch mit N & C Privatradio Betriebs GmbH über die Abtretung von Anteilen gegeben, diese Gespräche sind jedoch gescheitert, und zwar mit der Mediaprint letztlich weil die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG die Mehrheit an der Radio Arabella GmbH übernommen hat; mit der N & C Privatradio Betriebs GmbH, weil man sich über die Konditionen nicht einigen konnte.

Verantwortlicher Chefredakteur für Wort und Musik ist Mag. Berthold Eggerth, der seit 1997 mit dem Aufbau von Welle Salzburg betraut war und seit April 1998 als Chefredakteur und musikalischer Leiter tätig ist. Für den Bereich Information sind Beate Erfurth sowie Edina Grafinger verantwortlich, die bereits seit längerem die Erstellung der Lokalnachrichten betreuen. Den Bereich Moderation/Redaktion nimmt Frau Mag. Gerlinde Leitner wahr, die während ihres Studiums in Klagenfurt freie Mitarbeiterin bei Radio Uno, der Kärntner Kronen Zeitung, sowie bei „der Standard“ tätig war. Seit April 1998 ist sie für die Welle Salzburg tätig.

Seit 1. April 1998 wird ein großteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm gesendet.

Das Programmkonzept der Welle Salzburg spricht vor allem die jüngere Zielgruppe an, es soll ein Programm für alle jüngeren und jung gebliebenen Salzburger sein. Im Zentrum des Musikprogrammes stehen die Hits der 80er und 90er-Jahre und die neuesten Songs aus dem 3. Jahrtausend, wobei ein hoher „Österreicheranteil“ von über 10 % besteht. Das Musikformat ist Hot AC, es findet jedoch eine permanente Erweiterung in Richtung current AC und CHR statt. Weiters ist eine Hörerhitparade vorgesehen, über die lokale Hörerbindung erzeugt werden soll. Schwerpunkte sind im Informationsbereich regionale und lokale Informationen, wobei zu jeder halben Stunde lokale Berichterstattung erfolgt und drei Sendeflächen ausschließlich der lokalen Berichterstattung dienen: „Welle aktuell“ 7.05 – 7.20 Uhr, 12.05 – 12.50 Uhr und 17.05 – 17.20 Uhr. Nationale und internationale Informationen werden mit den Nachrichten zu jeder vollen Stunde gebracht, wobei hier Verträge mit APA und RUFA bestehen. Wetter und Verkehrsinformationen werden jeweils zur jeder vollen und

halben Stunde gegeben, dreimal täglich erfolgt ein Block mit lokalen Veranstaltungshinweisen. Im Musikbereich wird auch der „Standort Salzburg“ betont, wobei es hier eine Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen im Rahmen des Programmformates gibt, so dem Rockhaus, dem Kulturgelände Nonntal, dem Kleinen Theater, der Elisabethbühne, der Szene etc; dies betrifft gemeinsame Veranstaltungen, off-air-Promotion, Live-Programmübernahmen, Konzertberichte und dergleichen. In diesem Bereich werden auch gezielte Veranstaltungshinweise gegeben sowie Konzertveranstaltungen bzw Songwettbewerbe veranstaltet.

Im Unterhaltungsprogramm konzentrieren sich die Beiträge zu über 70 % auf die Region Salzburg Stadt und Umgebung, es erfolgt eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Salzburg mit Berichterstattung über alle SV-Salzburg Spiele und Sonntagsberichten aus der Landesliga sowie ausführlichen Hintergrundberichten zu allen für Salzburg relevanten Sportarten. Neben der Musikszene werden auch Theater, Film und die Bildenden Künste berücksichtigt.

Ein Schwerpunkt des Programmes sind die Hörer, wobei die Welle 1 Salzburg das Programm zu jeder Zeit für die Hörer und ihre Wünsche öffnet, es gibt eine Welle 1 Chart-Show, in der die Hörer über die beliebtesten Lieder im Bundesland Salzburg entscheiden. Samstag Nachmittag wird im Rahmen der Sendung „Welle 1 am Wochenende“ das Programm von den Hörern gestaltet.

In der Sendung Welle 1 Wavebreaker von Montag bis Donnerstag 18 – 22 Uhr werden gezielt die jungen Salzburger angesprochen, die neben schwungvoller Musik aus den 90er-Jahren und dem 3. Jahrtausend mit generationsbezogenen Berichten und Informationen betreut werden. Das Musikprogramm besteht zu mehr als 60 % aus Musikwünschen.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wird festgestellt, dass im Jahr 2000 der break-even erreicht wurde, im Jahr 2001 soll ein positives EGT vorliegen.

Die Welle Salzburg GmbH wird sich mit der Radio Arabella GmbH im „Funkhaus Salzburg“ die Miete und Büroflächen teilen. Auch der Werbeverkauf für das „Krone Hitradio“ vor allem im Eventbereich soll von Herrn Mag. Prähauser geleitet werden. Herr Mag. Prähauser ist jedoch nicht Geschäftsführer eines „Krone Hit Radios“ oder der Radio Arabella GmbH. Das „Funkhaus Salzburg“ gehört der Welle Salzburg GmbH & Co KG, es wird daher von Mag. Stephan Prähauser (Geschäftsführer der Komplementärin Welle Salzburg GmbH) geleitet. Seit Mitte Mai sind Teile der Einrichtung der Radio Arabella GmbH im „Funkhaus“ untergebracht. Es besteht ein Untermietverhältnis der Radio Arabella GmbH an den von der Welle Salzburg GmbH & Co KG gemieteten Räumlichkeiten, das auch die Möglichkeit zur Mitbenutzung gewisser technischer Einrichtungen vorsieht.

Der Geschäftsführer der Welle Salzburg GmbH hat angegeben, dass eine Kooperation mit Radio Arabella GmbH (auch als zukünftigem Krone Hit Radio) In programmlicher Hinsicht nicht stattfinden werde.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,
- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,

- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ 611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbands aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des

Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgebervertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmzulieferer, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als 2 Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der

„Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen. Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen werden kann. Zielgruppe sind die an Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an der Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. In Salzburg sei die technische Hörerreichweite zwar vergleichsweise gering, es bestehe jedoch eine spezielle demoskopische Situation, da sich hier ein hoher Anteil an Entscheidungsträgern befindet. Weiters haben sich zahlreiche Unternehmen hier niedergelassen, es besteht eine hohe industrielle Wertschöpfung mit vielen Niederlassungen internationaler Unternehmen. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtleiste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatrado GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg 106,2 MHz“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben. Die Jupiter Medien GmbH verstehe sich als klare Alternative mit einer 100%igen lokalen Ausrichtung auch in Salzburg, wobei hier auf das besonders stark vorhandene kreative Potential in Salzburg zurückgegriffen werden könne. Das Konzept der Jupiter Medien GmbH sei mit Absolventen der Fachhochschule Multimedia Art entwickelt worden, wobei sich diese sehr stark auf digitale Medienproduktion ausrichten.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen

Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. XXXX Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO XXXX verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 17. Mai 2001 nahm die Salzburger Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Die Salzburger Landesregierung „geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass der bisherige Betreiber erneut den Zuschlag für die Frequenz erhalte“ und sprach sich damit dafür aus, die Sendelizenz „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ an die Welle Salzburg GmbH zu vergeben.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die N & C Privatrado Betriebs GmbH. Begründend führt der Rundfunkbeirat aus, dass die Situation in Salzburg dadurch gekennzeichnet ist, dass hier zwischen zwei Radioveranstaltern Synergien zumindest im Bereich der Werbevermarktung und des technischen Equipments gesucht werden. Während die Radio Arabella GmbH als Teil des Krone Hitradio Verbundes senden soll, soll die Welle Salzburg GmbH („Welle 1“) weiterhin das bisherige Programmkonzept in der bisherigen Gesellschafterstruktur verfolgen. Zugleich ziehe jedoch die Radio Arabella GmbH in die Studioräumlichkeiten der Welle 1 und es wird hier eine gemeinsame Vermarktung geben; der Geschäftsführer der Welle 1, Herr Mag. Stephan Prähauser, wurde in Zeitungsmeldungen auch als Geschäftsführer für Salzburg des Krone Hitradio genannt. Hier bestehen seitens des Rundfunkbeirats starke Bedenken, dass diese Synergien weit über das „Funkhauskonzept“ hinausgehen und eine Zweimarkenstrategie der Mediaprint zu erwarten wäre, mit dem „Krone Hitradio“ auf 94,0 MHz einerseits und einem jugendlicher ausgerichteten Radio auf 106,2 MHz andererseits.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Auch das Protokoll der mündlichen Verhandlung zum Versorgungsgebiet Salzburg 94,0 MHz wurde den Parteien mit der Einladung zur Stellungnahme übermittelt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Feststellungen zum „Funkhaus Salzburg“ gründen sich vor allem auf das Vorbringen von Mag. Stephan Prähauser in der mündlichen Verhandlung. Mag Prähauser hat dabei glaubhaft dargelegt, dass dies wirtschaftliche Hintergründe hat und die Synergien aus Kosteneinsparungsgründen gesucht werden. Durchaus glaubwürdig hat Mag. Prähauser auch ausgeführt, dass eine Kooperation nicht erfolgt, da dies auf Grund der Zielgruppen-

unterschiede nicht zweckmäßig sei; gerade die offen dargelegten wirtschaftlichen Überlegungen, die zu dieser Einschätzung führen, machen die Aussage glaubwürdig, ein journalistischer bzw. grundsätzlich medienpolitischer Hintergrund für diese programmliche Eigenständigkeit wurde von Mag. Prähauser gar nicht vorgebracht.

Die Feststellung über die geführten Gespräche zwischen N & C Privatrado Betriebs GmbH und Welle Salzburg GmbH bzw. Mediaprint und Welle Salzburg GmbH ergeben sich aus den Vorbringen sowohl von N & C Privatrado Betriebs GmbH als auch Welle Salzburg, wobei die Darlegung der N & C Privatrado Betriebs GmbH, dass die Gespräche an der Nichteinigung über die Konditionen gescheitert sind, deutlich höhere Glaubwürdigkeit hatte. Dass derzeit keine Treuhandverhältnisse oder Verkaufsabsichten bzw. –angebote vorliegen, wurde von der Welle Salzburg GmbH glaubhaft vorgebracht, dies ist angesichts der nicht zustande gekommenen Einigung mit N & C Privatrado Betriebs GmbH und der „Übernahme“ der Radio Arabella GmbH durch die „Tele-Kurier“ Gesellschaft zum Studium neuer Kommunikationssysteme GmbH & Co KEG auch durchaus plausibel. Es konnte daher auch dem Vorbringen der N & C Privatrado Betriebs GmbH im Schriftsatz vom 11. Juni 2001 nicht gefolgt werden, wonach noch ein verbindliches Angebot der Mediaprint für Anteile der Welle Salzburg GmbH bestehe; es scheint durchaus glaubwürdig, dass dieses Angebot durch die mehrheitliche Übernahme der Radio Arabella GmbH hinfällig geworden ist.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12. 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbH-G zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbH-G). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktspflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbH-G dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl. zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbunds ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschafte rn unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbH-G ist jedoch kein

Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl. *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rspr. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, der Antrag des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, N & C Privatradiobetriebs GmbH, Welle Salzburg GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung und KGV Marketing- und VerlagsgmbH haben den Gesellschaftsvertrag bzw. Genossenschaftsvertrag vorgelegt.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG, die § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Damit steht den übrigen Gesellschaftern auch keine rechtliche Handhabe für den Fall zu, dass es durch die Übernahme von Geschäftsanteilen durch einen Dritten gegebenenfalls zu einer Gesellschafterstruktur kommt, welche das Erreichen des Unternehmensziels, insbesondere vor dem Hintergrund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz, gefährdet erscheinen lässt, so etwa beim Einstieg anderer Medieninhaber oder beim Einstieg von Gesellschaftern, welche eine andere programmliche oder redaktionelle Linie verfolgen wollen. § 7 Abs 4 PrR-G sieht jedoch vor, dass eine Übertragung von Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muss. Diese Bestimmung folgt dem Vorbild des § 8 Abs 4 RRG; dazu wurde in den Materialien (1134 BlgNR XVIII. GP S 12.) ausgeführt, dass die Bindung der Übertragung von Anteilen an die Zustimmung der Gesellschaft notwendig sei, um auch andere Mitgesellschafter vor den Konsequenzen zu schützen, die an eine veränderte Eigentumsstruktur gebunden sein können. Da die KGV Marketing und VerlagsgmbH daher die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz nicht erfüllt, war der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger, die Radio Starlet Programm - und WerbegesmbH hat ihren Sitz in Deutschland. Welle Salzburg GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge sehen die Zustimmung der Gesellschafter für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatradiobetriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor. Die Welle Salzburg GmbH gehört keinem Medienverbund an, der das beantragte Versorgungsgebiet mehrfach versorgt.

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat jedoch Beteiligungen am oder Einflussmöglichkeiten auf den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Radio Starlet Programm - und WerbegesmbH, N & C Privatradiobetriebs GmbH, Welle Salzburg GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in der Beilage 1 dem Zulassungswerber Welle Salzburg GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen

Hinsichtlich der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gesellschafter aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Führung eines derartigen Unternehmens verfügen. Der Geschäftsführer und Gesellschafter Michael Meister kann auf eine langjährige Tätigkeit bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern – vor allem in Deutschland – verweisen. Er verfügt somit über hinreichende Kenntnisse im redaktionellen Bereich als auch im Bereich Marketing und Verkauf.

Die geplante Organisation des Unternehmens ist nach den Gesichtspunkten Programm, (Chefredakteur, Chef vom Dienst Redakteure, Programmmitarbeiter) und Marketing (Verkaufsleiter, Promotionleiter) getrennt. Es sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Im Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu zwanzig freie Mitarbeiter tätig sein. Es fällt auf, dass die Organisation, ebenso wie das vorgelegte Finanzkonzept nicht auf das konkret beantragte Versorgungsgebiet abstellt. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit im Falle einer Zulassung in diesem Versorgungsgebiet dasselbe Organisations- und Finanzkonzept wie in Falle einer Zulassung hinsichtlich der anderen beantragten Zulassungen umgesetzt werden soll. Dies ändert jedoch auf Grund der ausgewiesenen Erfahrungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bzw. deren Geschäftsführer mit der Veranstaltung von Hörfunk nichts daran, dass für die Behörde das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft ist.

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** kann hinsichtlich ihrer fachlichen bzw. organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als dreijährige Erfahrung in Wien zurückgreifen, womit die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms außer Zweifel stehen. An den finanziellen Voraussetzungen besteht auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass bereits im laufenden Geschäftsjahr der Break Even erreicht wurde, kein Zweifel.

Die **Welle Salzburg GmbH** sendet seit 1. April 1998 ein wirtschaftlich erfolgreiches Programm mit starken lokalen Bezügen sowie einer hohen Hörereinbindung. Die Akzeptanz vor allem beim jugendlichen Zielpublikum konnte kontinuierlich aufgebaut werden. Der break even wurde bereits im letzten Jahr erreicht. Es bestehen keine Zweifel, dass die Welle

Salzburg GmbH fachlich, organisatorisch und finanziell die Voraussetzungen zur regelmäßigen Verbreitung von Hörfunk erfüllt.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin auch im Versorgungsgebiet „Salzburg 106,2 MHz“ von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her grundsätzlich möglich wäre. Festzuhalten ist jedoch, dass für dieses Versorgungsgebiet kein differenziertes, auf das konkrete Versorgungsgebiet abgestelltes Konzept vorgelegt wurde und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen vor allem auf der Basis der Genossenschaftsstruktur gelungen ist, die unter anderem die Veranstalter von „Radio FRO“ in Linz und „Radio Orange“ in Wien umfasst.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatradiobetriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ möglich ist.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und für die Behörde glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Die Antragsteller Welle Salzburg GmbH, Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen

Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung

von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigengestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde. Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer

der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Das Konzept der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** stellt weniger auf die Bevölkerung im Versorgungsgebiet als auf den Durchfahrtverkehr bzw. auf Berufskraftfahrer und Fernfahrer ab. Bei dem dargelegten Programm handelt es sich eigentlich um ein für das gesamte Bundesgebiet – beziehungsweise sogar darüber hinaus, so soll das Programm auch von dem für Deutschland geplanten Programm übernommen werden – gedachtes Spartenprogramm, das nur geringfügig auf die Interessen der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung Rücksicht nimmt. Angesprochen durch das Programm sollen vor allem Berufsfahrer und „Country“-Freunde werden. Dies zeigt sich sowohl in der Musikauswahl als auch in den Themengebieten, welche in den Wortprogrammen behandelt werden. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrRG erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach § 16 Abs 6 PrR-G ist ein Spartenprogramm ein Programm, welches auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt ist.

Das Programmangebot der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist als Spartenprogramm anzusehen, das sowohl im Musik- als auch im Wortprogramm vor allem auf die Interessen von Fernfahrern und Country-Freunden abzielt. Von einem bereits ausreichenden Gesamtangebot an anderen Privatradioveranstaltern kann nicht gesprochen werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der „föderalistischen Konzeption“ des Gesetzes (vgl die Erl zur RV des RRG, 1134 BlgNR XVIII. GP, S. 15) und der Zielsetzung, eine „vielfältige Hörfunklandschaft zu schaffen“ (ebenda, S. 13), die eine Versorgung sowohl mit regionalen als auch lokalen Programmen primär – vor der Zulassung von überregional ausgerichteten Programmveranstaltern – geboten erscheinen lässt. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im konkreten Versorgungsgebiet wäre daher von der Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht zu erwarten, obwohl der Umfang der eigengestalteten Beiträge im Programmkonzept der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH über dem Umfang der eigengestalteten Beiträge im Programmkonzept der Außerferner Medien GmbH liegt. Dies vor allem deshalb, weil sich die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH eigengestalteten Beiträge im wesentlichen nicht auf das Versorgungsgebiet beziehen, sondern auf eine zumindest österreichweite oder darüber hinausgehende Ausstrahlung zielgerichtet sind. Innerhalb des beweglichen Systems des § 6 PrR-G hat die Behörde daher auch zu berücksichtigen, inwieweit sich die eigengestalteten

Beiträge auf die Interessen der im Versorgungsgebiet vertretenen Bevölkerung beziehen. Eine bloße Gegenüberstellung des Umfanges der eigengestalteten Beiträge – auch wenn diese wie bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH überwiegend für eine Ausstrahlung in Deutschland produziert werden – ohne Berücksichtigung der transportierten Inhalte kann daher nicht den Zielen des PrR-G entsprechen.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteils-haftung in Gründung** ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschafter zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschaffern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Somit konnte der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung nicht überzeugend darlegen, inwieweit eine Berücksichtigung der Interessen im konkreten Verbreitungsgebiet erfolgen würde. Durch die „Radiofabrik Salzburg“, der im Rahmen einer Veranstaltergemeinschaft eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzburg erteilt wurde, wird auch der Bereich des „freien Radios“ mit der Betriebsaufnahme im kommenden Herbst im Versorgungsgebiet vertreten sein, sodass ein zusätzlicher Beitrag zur Vielfalt bei Erteilung einer Zulassung an den Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung in Gründung bei gleichzeitiger Abweisung eines Antrags für ein kommerziell ausgerichtetes Radio mit jugendlicher Zielgruppe nicht gegeben wäre.

Mag. Florian Novak hat es unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einem technischen Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzbug 106,2 MHz“ mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet „Salzburg 106,2 MHz“ tatsächlich gesendet würde, auch wenn der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 11. Juni ausführt, dass die Erteilung einer Zulassung an ihn „als unentbehrlicher Garant für Meinungsvielfalt und Korrektiv zu Meinungs- und Medienkonzentration“ den Anforderungen des Gesetzes bestmöglich entsprechen würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, in diesem Versorgungsgebiet nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden. Auch in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2001 hat Mag. Florian Novak nicht konkret dargetan, in welcher Weise das von ihm vorgelegte allgemeine Konzept im konkreten Versorgungsgebiet umgesetzt werden soll, sondern hat sich im wesentlichen auf die Kritik an einer möglichen Beherrschung der Welle Salzburg GmbH durch die Westdeutsche Allgemeine Zeitung beschränkt, die nach seiner Ansicht nicht auszuschließen sei.

Die **Welle Salzburg GmbH** hat mit dem von ihr bisher verfolgten und auch der neuerlichen Bewerbung um eine Zulassung zugrunde gelegten Programmkonzept eine konsequent lokale Ausrichtung verfolgt, wobei besonders eine jugendliche Zielgruppe angesprochen wird. Dem Grundsatz der Meinungsvielfalt wird durch eine umfassende Berichterstattung gemäß dem Programmkonzept Rechnung getragen, wobei insbesondere auch regelmäßige Nachrichtensendungen mit lokalen Informationen vorgesehen sind sowie morgens, mittags und am späten Nachmittag auch längere Sendeflächen zur Lokalberichterstattung. Neben musikbezogenen Informationen werden auch Kultur- und Sportinformationen geboten.

Schließlich bietet die Welle 1 Salzburg mit zahlreichen „interaktiven Sendungen“ Möglichkeiten zur Hörerbeteiligung. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass es sich bei dem von der Welle Salzburg GmbH verfolgten Konzept um ein lokal verankertes Programm handelt, das auf entsprechendes Interesse im Verbreitungsgebiet stößt, und das in der gegenwärtigen Ausrichtung auch einen wertvollen Beitrag zur Meinungsvielfalt in Salzburg leistet.

Kritisch zu betrachten ist jedoch die Kooperation mit der Radio Arabella GmbH im Rahmen des Funkhauses. Grundsätzlich ist eine Kooperation mehrerer privater Hörfunkanbieter im Rahmen einer „Funkhauslösung“ durchaus zulässig und dort, wo auf Grund kleinräumiger, topografisch schwierig zu versorgender Gebiete ein lokaler Hörfunkveranstalter wirtschaftlich nur sehr schwer erfolgreich sein kann, ist eine technische Kooperation, etwa auch durch gemeinsame Nutzung von Schnittplätzen, Studioräumlichkeiten und dergleichen, durchaus sinnvoll. Gerade dort, wo sich die Versorgungsgebiete jedoch überschneiden oder überhaupt praktisch decken, ist dabei zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt als wesentlicher Zielsetzung des PrR-G streng darauf zu achten, dass die Nutzung von Synergien nicht die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Anbieter beeinträchtigt. Die gemeinsame Vermarktung ist diesbezüglich jedenfalls bereits ein Schritt über die rein technische Kooperation hinaus und muss mit besonderer Sorgfalt abgegrenzt werden, um zu keinen die Vielfalt beeinträchtigenden Konstellationen – die sich nicht nur auf dem Hörermarkt, sondern auch dem Werbungsmarkt ergeben können – zu führen. Dabei ist freilich stets das allgemeine wettbewerbliche Umfeld im Hinblick auf andere Sender im Verbreitungsgebiet und deren Reichweite sowie im Hinblick auf die Printmedienlandschaft zu berücksichtigen. In diesem Sinn bestehen bei der Behörde durchaus Bedenken, ob seitens der Geschäftsführung der Welle Salzburg GmbH die Implikationen möglicher Kooperationen ausreichend bedacht wurden, zumal nicht davon auszugehen ist, dass die Nennung und Abbildung als „Geschäftsführer Salzburg“ in einem Werbefolder für das Krone Hit Radio ohne Willen des Abgebildeten erfolgt ist.

Die **N & C Privatrado Betriebs GmbH** hat mit dem in Wien veranstalteten Programm „Energy 104,2“ bewiesen, dass sie mit konsequenter Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm anbieten kann. Die Antragsunterlagen sind professionell aufbereitet und gut belegt; das der Antragstellung zugrundeliegende Konzept erkennbar durchdacht und offensichtlich auch durch entsprechende Marktforschung bzw. Planrechnungen abgesichert. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH dieses Konzept eines Markenprodukts „Energy“ auch in Salzburg grundsätzlich umsetzen und auch diesen Markt für ihr Produkt erschließen könnte. Der vorgelegte Businessplan und die nachvollziehbaren Angaben der Vertreter der N & C Privatrado Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung lassen für die Behörde keinen Zweifel, dass auch eine lokale Präsenz im Versorgungsgebiet erfolgen würde, die wesentliche strategische Ausrichtung wird aber nicht vor Ort stattfinden, auch das – im Umfang dominante – Musikprogramm und nach dem vorgelegten Programmschema auch die (wenigen) stärker gestalteten Sendungen (live aus der Fun Factory, DJ Night, Talk mit Lipm) würden von der Wiener „Stammfrequenz“ übernommen.

Zwar geht die Behörde durchaus davon aus, dass entsprechend dem überzeugend dargelegten Businessplan auch eine „Vor Ort“-Präsenz in Salzburg aufgebaut würde. Das Konzept von N & C Privatrado Betriebs GmbH baut jedoch darauf auf, einen in weiten Bereichen einheitlichen Musikeil von Wien zu übernehmen, und auf lokale Bedürfnisse „im moderierten Teil wesentliches Augenmerk zu legen.“

In der näheren Auswahl stehen sich daher im Ergebnis zwei auf eine durchaus vergleichbare Zielgruppe hin ausgerichtete Programme gegenüber, von denen das eine – Welle Salzburg GmbH – einen deutlich höheren Anteil an regionaler und lokaler Information und auch Musikfärbung aufweist, das andere – N & C Privatrado Betriebs GmbH – hingegen ein nach

internationalen Standards professionell aufgezoogenes Markenprodukt darstellt. Bei Abwägung der in § 6 Abs 1 PrR-G vorgegebenen Kriterien ist festzuhalten, dass das Programm der Welle Salzburg einen deutlich höheren Anteil an eigengestalteten Beiträgen – im Sinne von „vor Ort“ im Verbreitungsgebiet gestaltet – aufweist. Im Hinblick auf die Meinungsvielfalt ist hier grundsätzlich auch ein breites Spektrum abgedeckt; die in der mündlichen Verhandlung sowie in mehreren Schriftsätzen von Mit Antragstellern geäußerten Bedenken hinsichtlich der Funktion von Mag. Stephan Prähauser als „Krone Hit Radio-Salzburg“-Geschäftsführer einerseits und als Welle Salzburg GmbH Gesellschafter und Geschäftsführer andererseits sind angesichts der vorgelegten Pressemeldungen zwar nachvollziehbar, können aber letztlich nicht belegen, dass tatsächlich im Hinblick auf die Programmgestaltung eine Kooperation zwischen dem zukünftigen „Krone Hit Radio“ in Salzburg (Radio Arabella GmbH) und der Welle Salzburg GmbH besteht.

Das Land Salzburg hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Welle Salzburg GmbH ausgesprochen, der Rundfunkbeirat hingegen für die N & C Privatradio Betriebs GmbH. Wesentlicher Beweggrund des Rundfunkbeirats für diese Empfehlung waren die Bedenken, dass die zwischen Radio Arabella GmbH und Welle Salzburg GmbH angestrebten Synergien weit über das „Funkhauskonzept“ hinausgehen würden. Im Lichte der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens konnten Umstände, die eine weitergehende Kooperation belegen, jedoch nicht mit der hierfür erforderlichen Gewissheit festgestellt und gem § 45 Abs 2 AVG als erwiesen angenommen werden.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Welle Salzburg GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmattung, -schema und –dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die

Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben. Weiters war es zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes erforderlich, die im Antragsvorbringen sowie insbesondere auch in der Stellungnahme vom 7. Juni 2001 dargelegte und der Auswahlentscheidung auch zu Grunde gelegte programmliche Unabhängigkeit von der Radio Arabella GmbH – trotz gemeinsam genutzter Räumlichkeiten – durch eine entsprechende Auflage festzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Welle Salzburg GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. Juni 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Welle Salzburg GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Welle Salzburg GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.415/01-13

Technisches Anlageblatt

Name der Funkstelle		Salzburg				
Standort		Gaisberg				
Lizenzinhaber		Welle Salzburg GmbH				
Senderbetreiber		PTA				
Sendefrequenz in MHz		106,20				
Programmname		Welle 1				
Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		013E06 42		47N48 14		
Seehöhe (Höhe über NN) in m		1283				
Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		30				
Senderausgangsleistung in dBW		25,0				
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		27,3				
gerichtete Antenne? (D/ND)		D				
Erhebungswinkel in Grad +/-		-0,0°				
Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		+/-30,0°				
Polarisation		M				
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H	25,1	25,9	27,2	27,2	25,9	24,9
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H	24,9	25,9	25,9	25,4	23,9	22,2
dBW V	8,6	8,6	10,9	15,5	18,7	20,7
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H	20,1	17,2	12,2	7,2	2,2	2,2
dBW V	22,1	23,0	23,7	23,7	23,0	22,0
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H	12,2	17,2	20,0	22,2	23,9	25,2
dBW V	20,4	19,2	15,6	11,9	8,6	8,6
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H	25,9	25,9	24,8	24,8	25,9	27,2
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H	27,2	25,9	25,1	25,2	25,8	25,0
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Gerätetype	SR 136 K1					
Datum der Inbetriebnahme						
RDS - PI Code	Land		Bereich		Programm	
gem. EN 50067 Annex D	A hex		8 hex		51 hex	
Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067						
Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		Zutreffendes ankreuzen	
Bemerkungen						

